

GEMEINDEVERBAND FÜR DIE ERHALTUNG DER WÄLDER IN DER REGION OBERLAND-OST

gemeindeverband-gewo.ch

Organisationsreglement

des Gemeindeverbandes für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- Name, Sitz
Rechtsform
1. Unter dem Namen „Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost besteht ein Gemeindeverband im Sinne der Artikel 130 – 135 des Gemeindegesetzes. Im folgenden Verband genannt.
 2. Der Sitz des Verbandes ist Interlaken.

Artikel 2

- Zweck,
Aufgaben,
Begriff
1. Der Verband bezweckt die Unterstützung von forstlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Wälder in der Region Oberland-Ost.
 2. Der Verband leistet finanzielle Unterstützung für die Planung und Ausführung von Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, sofern ein regionales Interesse besteht.
 3. Als regionale Interessen gelten:
 - a) Schutz von Siedlungen, regional wichtigen Verkehrsanlagen oder Gewerbe- und Landwirtschaftsgebieten
 - b) Holzversorgung und –verwertung
 - c) Erhaltung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
 4. Voraussetzung
 - a) Das Vorhaben wird vom Forstdienst unterstützt und in der Regel vom Bund und oder Kanton subventioniert.
 - b) Es besteht eine örtliche Trägerschaft.

- c) Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft und die Massnahmen sind nicht allein im Interesse der betroffenen Waldbesitzer.
- 5. In Ausnahmesituationen, bei regionalen wichtigen Vorhaben und bei Waldkatastrophen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes weitere Unterstützungsmassnahmen beschliessen.
- 6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Artikel 3

Verbands- Der Verband besteht aus den Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost
gemeinden gemäss Anhang 1, Ziffer 6 der Verordnung über die Regionalkonferenzen.

Artikel 4

Ange- Andere interessierte Institutionen und Personen können sich dem Verband mit
schlossene Vertrag anschliessen. Sie werden nachfolgend als „Angeschlossene“ benannt.

II. Organisation

Artikel 5

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsgemeinden.
- b) Die Delegiertenversammlung.
- c) Der Vorstand.
- d) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.
- e) Die Kontrollstelle.

a) Die Verbandsgemeinden

Artikel 6

Verfahren ¹. Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

2. Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
3. Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Artikel 7

- Befugnisse
1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden ist zuständig für den Erlass und die Aenderung des OgR, wenn Zweckänderungen erfolgen oder Aenderungen des Kostenteilers, der Haftungsbestimmungen oder wenn der Verband aufgelöst werden soll.
 2. Wesentliche Aenderungen der Zweckbestimmung oder des Kostenteilers sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Die restlichen Geschäfte nach Abs. 1 sind angenommen, wenn *zwei* Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen, die zusammen mehr als zwei Drittel der Verbandsbeiträge bezahlen.

b) Die Delegiertenversammlung

Artikel 8

- Zusammen-
setzung
Wahl der
Delegierten
1. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten mit einer Stimme. Übersteigt ihre Einwohnerzahl 2000, hat sie Anrecht auf 2 Stimmen, übersteigt ihre Einwohnerzahl 4000, hat sie Anrecht auf 3 Stimmen, und übersteigt ihre Einwohnerzahl 6000, hat sie Anrecht auf 4 Stimmen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl der von der Finanzdirektion jährlich publizierten ständigen Wohnbevölkerung per 31.12.
 2. Vor jeder Gesamterneuerung ist die Zahl der Stimmen durch den Vorstand gemäss Absatz 1 hiervor festzustellen und jeder Verbandsgemeinde mitzuteilen.
 3. Die Wahl der Delegierten bestimmen die Gemeinden. Regelt das Gemeindereglement es nicht anders, so ist der Gemeinderat für die Wahl zuständig. Wählbar sind die in eidgenössischen Angelegenheiten und im Verbandsgebiet wohnhaften Stimmberechtigten.
 4. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.
 5. Den Angeschlossenen steht das Antragsrecht an der Delegiertenversammlung zu. Die Einräumung weiterer Rechte ist ausgeschlossen.

Artikel 9

- Einbe-
rufungen
1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, oder

wenn drei Gemeinden oder mindestens ein Fünftel aller Delegierten ein schriftliches Begehren stellen.

2. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
3. Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Artikel 10

Verhandlungs-
ordnungs-

1. Die Verhandlungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des *Vorstandes* geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, oder von einer durch den Vorstand aus seiner Mitte bezeichnete Person.
2. Die vorsitzende Person stellt zu Beginn der Verhandlungen das Stimmrecht der Anwesenden fest, ernennt die Stimmzähler und bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer, sofern das Protokoll nicht von der Geschäftsstelle geführt wird.
3. Die vorsitzende Person hat kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Artikel 11

Wahlen, Ab-
stimmungen
Beschluss-
fähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Massgebend ist die Zahl der vertretenen Stimmen.
2. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen können von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen verlangt werden. Bei Wahlen mit mehr als einem Vorschlag wird geheim abgestimmt.
3. Jede Delegierte oder jeder Delegierte hat eine oder mehrere Stimmkarten. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmkarten. Bei Unentschieden gilt das Geschäft als abgelehnt.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmkarten. Die oder der Vorsitzende zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 12

- Protokoll
1. Die Schreiberin oder der Schreiber der Delegiertenversammlung führt über deren Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Person, die Zahl der vertretenen Stimmen, alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse, sowie die Beratungen in zusammenfassender Form.
 2. Das Protokoll wird von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet und Kopien innert Monatsfrist den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle zugestellt.
 3. Das Protokoll ist anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 13

- Befugnisse Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a) die Rechnung,
 - b) den Voranschlag und den Gemeindebeitrag,
 - c) Nachkredite von mehr als CHF 50'000.-- ,an Sofortmassnahmen bei unvorhersehbaren Ereignissen,
 - d) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen,
 - e) neue Beiträge an Vorhaben nach Art. 2,
 - f) Beiträge an Vorhaben nach Art. 2, wenn diese höher als drei Viertel der Restkosten betragen,
 - g) Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00,
 - h) Reglemente,
 - i) Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Auswahl von Vorhaben, beitragsberechtigten Massnahmen und Verfahren,
 - k) Entschädigungen der Organe des Verbandes,
 - l) Aenderungen des OgR sofern nicht Art. 7 zutrifft.

Artikel 14

- Wahlen
1. Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) Die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes und der Delegiertenversammlung in einer Person.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Die Mitglieder der Kontrollstelle.

- Amts-dauer 2. Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt einheitlich 4 Jahre. Nachfolger vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung.

c) Der Vorstand

Artikel 15

- Zusammen-
setzung 1. Der Vorstand besteht inkl. Präsidentin/Präsident aus 13 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Der Vorstand soll angemessen auf die ganze Region verteilt sein. In Ausnahmefällen kann der Vorstand aus den jeweils betroffenen Gebieten Vertreter mit beratender Stimme und Antragsrecht beiziehen.
2. Der Forstdienst wirkt als Berater mit.
3. Ein Mitglied der Regionalkonferenz kann als Berater mitwirken.

Artikel 16

- Befugnisse 1. Dem Vorstand stehen alle Verwaltungsbefugnisse zu, die nicht durch besondere Vorschriften einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand stellt das Personal gemäss Art. 5d sowie die Kassierin oder den Kassier (diese Stelle kann mit der Geschäftsstelle identisch sein) an. Die Anstellung erfolgt mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Subsidiär gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.
3. Der Vorstand beschliesst insbesondere:
- a) Neue Ausgaben bis CHF 25'000.--.
 - b) Beiträge an Vorhaben gemäss Art. 2, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
 - c) Nachkredite bis CHF 50'000.00
4. Der Vorstand stellt Antrag an die Delegiertenversammlung. Er überwacht die Geschäftsstelle.

Artikel 17

- Einberufung
Beschluss-
fähigkeit
1. Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens 1 x jährlich oder wenn es 5 Vorstandsmitglieder verlangen.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 18

- Beschluss-
fassung
1. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr. Der Präsident/ die Präsidentin hat den Stichentscheid.
 2. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

d) Die Leitung der Geschäftsstelle und der Verbandskasse

Artikel 19

- Unterschrifts-
berechtigung
1. Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle.
 2. Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
 3. Bei Finanzgeschäften, wie Abgaben- oder Gebührenverfügungen, Bargeld-bezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektiv-unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kassierin oder des Kassiers. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied.

Artikel 20

- Zusammen-
setzung,
Aufgaben
1. Die Geschäftsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle und allfälligen weiteren Hilfskräften.
 2. Die Geschäftsstelle führt die Protokolle der Verbandsorgane, soweit dafür nicht besondere Personen bezeichnet sind, besorgt die übrigen Schreibarbeiten und

weitere Obliegenheiten, die ihr durch Gesetz, Reglement oder Aufträge der zuständigen Organe übertragen werden und verwaltet das Verbandsarchiv.

3. Die Kassierin oder der Kassier des Verbandes verwaltet die Kasse und das Verbandsvermögen gemäss Pflichtenheft.
4. Der Vorstand ordnet die Obliegenheiten der Leitung von Geschäftsstelle und Verbandskasse in Pflichtenheften, die beim Stellenantritt zu übergeben sind.

e) die Kontrollstelle

Artikel 21

- Aufgaben
1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder zur Verfügung stehen, kann die Delegiertenversammlung eine externe, verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
 2. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben der Kontrollstelle werden in der kantonalen Gemeindegesetzgebung umschrieben.
 3. Die Kontrollstelle muss verwaltungsunabhängig sein. Insbesondere sind Mitglieder des Vorstandes und Beauftragte des Gemeindeverbandes nicht wählbar.

Artikel 22

- Aufsichtsstelle¹
Datenschutz
1. Die Kontrollstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art.33 des Datenschutzgesetzes.
 2. Einmal jährlich erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht.

III. PROJEKTIERUNG UND AUSFÜHRUNG DER BEITRAGSBERECHTIGTEN MASSNAHMEN

Artikel 23

- Zuständigkeit¹
1. Die Projekte und deren Ausführungen bearbeitet der Forstdienst im Auftrag des Gemeindeverbandes.

2. Für die Detailprojektierung und Bauausführung sind die Trägerschaften verantwortlich.

Artikel 24

Trägerschaft für die Ausführung

1. Entsprechend den gegebenen Voraussetzungen kommen folgende Organisationen als Trägerschaften in Frage:
 - a) Gemeinden
 - b) Gemeindeverbände
 - c) Korporationen
 - d) Genossenschaften
 - e) Privateigentümer
 - f) Bahnen mit Fahrplanpflicht
2. Andere Trägerschaften werden vom Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen als beitragswürdig anerkannt.

Artikel 25

Beiträge

1. An die Vorhaben gemäss Art. 2 werden vom Gemeindeverband Beiträge an die ungedeckten Kosten ausgerichtet, sofern sich eine Trägerschaft im Sinne von Art. 24 gebildet hat.
2. Die Beitragshöhe für ein Vorhaben beträgt max. drei Viertel der verbleibenden, von Bund Kanton und Dritten nicht gedeckten Restkosten. Abweichungen nach oben können in begründeten Ausnahmefällen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
3. Über Beitragsgesuche entscheidet der Vorstand.

Artikel 26

Unterhalt

Mit der Annahme der Beiträge verpflichtet sich die Trägerschaft nach Abschluss der Vorhaben für den erforderlichen Unterhalt vollumfänglich besorgt zu sein.

IV. FINANZIELLES

Artikel 27

Jährliche Verbands-

1. Die Verbandsgemeinden bezahlen jährlich Verbandsbeiträge gemäss den Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3.

beiträge

2. Beiträge der Verbandsgemeinden: Die Delegiertenversammlung setzt jährlich den Gemeindebeitrag fest. Die Verbandsgemeinden bezahlen den Gemeindebeitrag wie folgt:
Nach Einwohnerzahl basierend auf der massgebenden Bevölkerungszahl der von der Finanzdirektion jährlich publizierten ständigen Wohnbevölkerung per 31.12.
3. Vorbehalten bleiben die Beiträge Angeschlossener gemäss Vertrag.

Artikel 28

Vermögen

1. Das Verbandsvermögen setzt sich zusammen aus den flüssigen Mitteln, den Wertschriften, Anlagen, Guthaben, Liegenschaften, Mobilien und anderen Aktiven.
2. Es wird geäuft aus den jährlichen wiederkehrenden Verbandsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

Artikel 29

Haftung für
Verbands-
schulden

1. Für Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
3. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 27 Abs. 2.

Artikel 30

Austritt

1. Massgebend für den Austritt ist Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
2. Die austretende Verbandsgemeinde haftet während 3 Jahren ab Austritt für die Schulden des Verbandes gemäss Art. 27 Abs. 2 anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
3. Solange die Verbindlichkeiten des Verbandes zur Hauptsache noch nicht abbezahlt sind, ist ein Austritt nur möglich, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für die austretende Verbandsgemeinde muss ein wichtiger Grund zum Austritt vorliegen.
 - b) Die austretende Verbandsgemeinde hat dem Verband ihren mutmasslichen Anteil an der noch vorzunehmenden Schuldentilgung zu vergüten, sowie eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfällige weitere Nachteile, welche dem Verband durch den Austritt entstehen.
 - c) Die Bewohner der austretenden Verbandsgemeinde sind auf die Leistungen des Verbandes nicht mehr angewiesen.
4. Der Austritt hat auf Ende eines Geschäftsjahres mit einjähriger Voranzeige zu erfolgen. Der austretenden Gemeinde steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

Artikel 31

- Auflösung
- 1. Der Verband wird aufgelöst durch den Beschluss der Verbandsgemeinden oder dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
 - 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
 - 3. Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

Artikel 32

Schlussbestimmung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Stellen in Kraft.

Inkraftsetzung Es ersetzt das Organisationsreglement vom 31. Mai 1996.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 17. November 2016

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2017

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:
sig E. Nufer sig V. Grossmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 11. August 2017
sig. S. Feller

Diese Reglementsänderung von Art. 21 tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 17. November 2022

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2023

Der Präsident
sig. A. Ritschard

Die Geschäftsführerin
sig. V. Grossmann

Andreas Ritschard

Vreni Grossmann

Der Vorstand GEWO hat an seiner Sitzung vom 17. November 2022 beschlossen, diese Änderung auf den 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 7. August 2023
sig. M. Schürch